

# Krankenpflegedienst

## I.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der aktuell geltenden Fassung umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. einen Krankenpflegedienst von drei Monaten.

Der Krankenpflegedienst ist entweder vor Beginn des Studiums - aber **nach** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der Hochschulreife) - oder während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten (als vorlesungsfreie Zeit zählt auch ein Urlaubssemester).

Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden

- 1. in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und**
- 2. mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.**

## II.

Der Krankenpflegedienst kann in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand (Nachweis der stationären Pflege erforderlich) abgeleistet werden.

Der Nachweis einer krankenpflegerischen Tätigkeit z. B. in Alten-/Pflegeheimen, Sozialstationen, Behindertenheimen, in der privaten mobilen Krankenpflege usw. wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht in vollem Umfang anerkannt (Einzelfallprüfung bei Vorlage eines konkret gefassten Krankenpflegenachweises).

Der dreimonatige Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.

Im Falle einer Unterbrechung sind zusammenhängende **Mindestzeiträume von 30 Tagen** einzuhalten.

## III.

### **Anerkennung von Krankenpflegedienst (§ 6 Abs. 2 ÄAppO)**

Mit wie vielen Monaten bzw. Kalendertagen die krankenpflegerischen Tätigkeiten bzw. Ausbildungen auf den dreimonatigen Krankenpflegedienst anerkannt werden, hängt davon ab, inwieweit die den Krankenpflegedienst prägenden Merkmale (Einführung in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses sowie Vertrautmachen mit den üblichen Verrichtungen in der Krankenpflege) erfüllt sind.

Eine volle Anerkennung von bereits abgeleistetem Krankenpflegedienst in der geforderten Zeit in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik mit vergleichbarem Pflegeaufwand erfolgt bei

- krankenpflegerischer Tätigkeit

- a) im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen  
(Der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist durch die entsprechenden Bescheinigungen der Bundeswehr für die Sanitätslehrgänge I oder II zu erbringen.)
- b) im Rahmen eines Soziales Jahres gemäß des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- c) im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- d) im Rahmen eines Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetz (ZDG)

Im Falle der Punkte b-d ist als Nachweis über die Ableistung des Krankenpflege-dienstes eine Bescheinigung über die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. die Dienstzeitbescheinigung des Bundesamtes für den Zivildienst vorzulegen. Diesen Bescheinigungen soll eine Tätigkeitsbescheinigung bzw. Arbeitszeugnis beigelegt sein sowie die Einrichtung/Station genannt werden, in der der Kranken-pflegedienst ausgeübt wurde.

- **erfolgreich** abgeschlossener Ausbildung in folgenden Berufen  
(abschließende Aufzählung!):

- . Hebamme/Entbindungspfleger
- . Rettungsassistent/-in
- . in der Kranken- und Kinderkrankenpflege
- . Altenpflege
- . landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens 1jähriger Dauer in der Kranken-/Altenpflegehilfe

Die entsprechenden Nachweise (**Zeugnisse gemäß Muster der Anlage 5 zur ÄAppO** mit Unterschrift der Pflegedienstleitung sowie Siegel oder Stempel bzw. **Ausbildungszeugnis oder Berufserlaubnisführungserlaubnis**) sind im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie bei Antragstellung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

**Eine gesonderte Anerkennung des Landesprüfungsamtes für Heilberufe ist in vorgenannten Fällen nicht erforderlich!**

#### IV.

**Gemäß § 6 Abs. 3 ÄAppO kann auch ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflegedienst durch das LPH M-V angerechnet werden.**

In diesem Fall verlangt das Landesprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Vorlage einer Bescheinigung entsprechend dem Zeugnis über den Krankenpflegedienst auf dem **Kopfbogen** des Krankenhauses bzw. der Rehabilitationsklinik in der Amtssprache des jeweiligen Landes, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung), eine kurze Darstellung der ausgeführten krankenpflegerischen Tätigkeiten enthält.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses (einschließlich einer Übersetzung des **Siegels/Stempels**) beigefügt werden.

Ausnahme: Sofern der Zeugnisvordruck gemäß ÄAppO bereits zweisprachig (Fremdsprache und Deutsch) vorgegeben ist, kann vorgenannte Übersetzung entfallen.

Es wird empfohlen, Zeugnisse über den Krankenpflagedienst, die im Ausland erworben wurden, vom Landesprüfungsamt für Heilberufe rechtzeitig vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **anrechnen** zu lassen.

Hierfür werden gemäß Tarifstelle 5.1.8 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (GesKostVO M-V) vom 26. April 2016 in der derzeit gültigen Fassung Gebühren in Höhe von 25,00 EUR bis 75,00 EUR erhoben.